

# **SG\_GERICHTE BZ.2006.94 vom 30. Mai 2008**

SG Gerichte, 2008-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_BZ.2006.94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BZ.2006.94)

FR: SG\_GERICHTE BZ.2006.94 du 30 mai 2008

IT: SG\_GERICHTE BZ.2006.94 del 30 maggio 2008

## **Regeste**

Art. 119 ZPO (sGS 961.2). Anfechtung eines Schiedsgutachtens. Keine Unverbindlichkeitsgründe im vorliegenden Fall. Abweisung der Berufung (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 30. Mai 2008, BZ.2006.94).

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Juli 2004 für aktenwidrig. Der Beklagte hatte bereits im vorinstanzlichen Verfahren den Vorwurf erhoben, die Fotos aus dem Gutachten seien "allesamt manipuliert" (vgl. Klageantwort, 2). Hierfür verwies er auf seine Stellungnahme vom 12. Juli 2004 (bekl.act. U.21), worin er die dem Gutachten beigelegten Fotografien einer näheren Betrachtung unterzogen und gestützt darauf entsprechende Schlussfolgerungen gezogen hatte (vgl. bekl.act. U.21, S. 15– 17). Weitere Beweismittel nannte er nicht. Mit Replik vom 12. Juli 2005 nahm die Klägerin zu den Ausführungen des Beklagten Stellung, wobei sie im Wesentlichen auf ein Schreiben des Gutachters vom 10. Januar 2005 (kläg.act. 25) verwies (vgl. Replik, 2 Ziff. III.6). Darin hatte der Gutachter ihr gegenüber ausgeführt, dass im Rahmen eines zahnärztlichen Gutachtens grundsätzlich der momentane Zustand aufgenommen werde und keine Manipulationen an Fotos oder am Patienten erfolgen würden. Allein aufgrund der Unterlagen und ohne gleichzeitige klinische Kontrolle könne nicht festgestellt werden, ob die Patientin im Moment der Aufnahme den Unterkiefer verschoben habe. Ein Foto allein sollte aber nicht zur Beurteilung der Okklusion beigezogen werden. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Der Beklagte zieht den Beweiswert dieses Aktenstücks in Zweifel, wobei er allerdings nur geltend macht, das fragliche Schreiben sei die Parteibehauptung eines kritisierten Gutachters (vgl. Berufung, Ziff. II./3c). Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim Gutachter um den von den Parteien (bzw. ihren Vertretern) gemeinsam bestellten Schiedsgutachter handelt und dem Beklagten der Nachweis einer unsachgemässen und einseitigen Bevorzugung der Gegenpartei im Rahmen der Gutachtenserstellung nicht gelingt (dazu oben: Erw. III.2b). Unabhängig davon traf der Gutachter seine Feststellung einer "ungenügenden Okklusion in Zentrik und Exzentrik" (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4) im Gutachten aber jedenfalls auf Grundlage einer klinischen Untersuchung der Klägerin - und nicht nur gestützt auf die vom Kläger kritisierten Fotografien. Waren diese für den Befund des Gutachters aber vorliegend nicht massgebend, ist unerheblich, ob die Klägerin ihren Unterkiefer im Moment der Aufnahme verschoben hat (vgl. auch Urteil, 12 Erw. III.2.1d). Eine offensichtliche Unrichtigkeit des Gutachtens ist diesbezüglich in keiner Weise erstellt. cc) Als aktenwidrig wertet der Beklagte schliesslich auch die Feststellung der Vorinstanz, der Beklagte habe im Rahmen einer Dentitionsrestauration bei der Klägerin eine verblockte

VMK-Kronen-Brücken-Konstruktion unbestrittenermassen definitiv zementiert (Urteil, 13 Erw. III.2.2). Das von der Vorinstanz zitierte bekl.act. U.15 stütze eine solche Annahme nicht (Berufung, Ziff. II./4.). Dass bei der Klägerin entsprechende Arbeiten durchgeführt worden sein müssen, ergibt sich - sinngemäss - auch aus dem Gutachten: So äusserte sich der Gutachter zur Frage, ob ein Einsetzen und direktes Zementieren der Krone "üblich/lege artis" sei, ohne in Frage zu stellen, dass dies auch tatsächlich erfolgt war (vgl. kläg.act. 4, S. 7 Ziff. 6 = bekl.act. U.17, S. 7 Ziff. 6). In seiner "Zahnärztlichen Stellungnahme zur bestehenden Dentitionssituation anlässlich der klinischen und röntgenologischen Befundaufnahme am 04.07.2003" hatte kurze Zeit nach der Behandlung durch den Beklagten ausserdem bereits Dr. A festgestellt, dass "verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktionen im Rahmen einer Dentitionsrestauration definitiv zementiert" worden seien (vgl. kläg.act. 5), worauf die Vorinstanz im Rahmen ihrer Erwägungen (vgl. Urteil, 13 Erw. III.2.2) verwies. Der Vorinstanz kann in Bezug auf ihre Feststellung, wonach der Beklagte bei der Klägerin im Rahmen einer Dentitionsrestauration eine verblockte VMK-Kronen-Brücken-Konstruktion definitiv zementiert habe, demzufolge keine Aktenwidrigkeit vorgeworfen werden. Darüber hinaus liegen aber auch keine © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Anhaltspunkte vor, dass das Gutachten in dieser Hinsicht offensichtlich unrichtig wäre. Dies wäre vom Beklagten, der das Schiedsgutachten nicht gegen sich gelten lassen will, näher darzutun, was er jedoch vorliegend unterlässt.

d) Sind keine Unverbindlichkeitsgründe nach Art. 119 ZPO ersichtlich, ist der Richter in seiner Beweiswürdigung insofern eingeschränkt, als er sich dem Ergebnis des Schiedsgutachtens anzuschliessen hat (vgl. oben, Erw. III.2). Vorliegend kam der Gutachter zum Schluss, dass die "inkorporierte Arbeit aus biologischer, ästhetischer und funktioneller Sicht in keinem Punkt den minimalen Kriterien einer zahnärztlichen Rekonstruktion" (vgl. kläg.act. 4, S. 8 Ziff. 4 = bekl.act. U.17, S. 8 Ziff. 4) entspreche. Dieser - als Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beklagten zu würdigende - Befund ist für das Gericht folglich verbindlich. 3. Hinsichtlich der weiteren Haftungsvoraussetzungen bringt der Beklagte im Berufungsverfahren keine Rügen vor. Mit Bezug auf diese bleibt es daher bei der Beurteilung der Vorinstanz, mit der Folge, dass eine Haftung des Beklagten zu bejahen ist und er die Klägerin für Kosten der Zahnbehandlung, Fahrkosten, Teilzahlung sowie Gutachterkosten mit insgesamt Fr. 81'382.80 zusätzlich Schadenszins zu entschädigen hat (vgl. Urteil, 17 f. Erw. III.4). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.